

**1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle von Tanner & Co. AG Verpackungstechnik, ATS-Tanner Banding Systems AG und BFT Produktions AG (nachfolgend "Der ATG-Gruppe") getätigten Einkäufe von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend "Lieferumfang") beim Lieferanten (nachfolgend "Lieferant"), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die Verkaufs- sowie Lieferbedingungen und dergleichen des Lieferanten finden keine Anwendung, ausser sie wurden von der ATG-Gruppe ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenordnung:
1. durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag;
  2. Bestellung der ATG-Gruppe;
  3. AEB;
  4. Anfrage der ATG-Gruppe;
  5. Angebot des Lieferanten.
- 1.3. Der Lieferant anerkennt, dass nach einmaliger Anwendung der AEB diese in der aktuell geltenden Fassung automatisch für jeden weiteren Lieferumfang gelten. Der Lieferant informiert sich selbst über die aktuellen AEB, welche unter [www.ats-tanner.com](http://www.ats-tanner.com) abrufbar sind.
- 1.4. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie Telefax oder E-Mail.

**2. Anfrage der ATG-Gruppe, Angebot des Lieferanten, Bestellung der ATG-Gruppe**

- 2.1. Alle Angebote sowie alle weiteren Informationen über den Lieferumfang des Lieferanten sind kostenlos. Das Angebot muss dabei der Anfrage, den beigefügten Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen etc. sowie den AEB entsprechen, wobei auf allfällige Abweichungen klar hingewiesen werden muss.
- 2.2. Das Angebot ist ab Eingang bei der ATG-Gruppe für mindestens zwei Monate verbindlich.
- 2.3. Wird vom Lieferanten bereits ein spezifisches Produkt in ähnlicher Form einem Konkurrenten der ATG-Gruppe geliefert, informiert der Lieferant der ATG-Gruppe unverzüglich.
- 2.4. Die der Bestellung zugrundeliegenden Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen etc. sowie die AEB bilden integrierenden Bestandteil der Bestellung.

**3. Untervergabe**

- 3.1. Beabsichtigt der Lieferant den Lieferumfang oder Teile davon durch Dritte fertigen zu lassen, holt er rechtzeitig unter Bekanntgabe des Unterprioritäten das Einverständnis der ATG-Gruppe ein.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die der ATG-Gruppe auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterprioritäten zu übertragen (siehe Ziffer "Vertraulichkeit").

**4. Lieferzeit und Verspätungsfolgen, Rücktritt vom Vertrag**

- 4.1. Die ATG-Gruppe erwartet die Lieferung auf den vereinbarten Zeitpunkt. Vorzeitige Lieferung ist nur mit vorgängiger Zustimmung der ATG-Gruppe zulässig. In diesem Fall können die aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten, Transportkosten etc.)

vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.

- 4.2. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt während den üblichen Annahmezeiten gemäss unserer Webseite ordnungsgemäss von einer zuständigen Person am Bestimmungsort in Empfang genommen und quittiert wurde.
- 4.3. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerech ausgeführt werden, so hat er dies der ATG-Gruppe unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, der ATG-Gruppe zu liefernder Unterlagen und dergleichen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt bzw. bei vereinbarten Terminen zur Abgabe das Ausbleiben unverzüglich gemahnt hat.
- 4.4. Die rechtzeitige Lieferung ist für die ATG-Gruppe von zentraler Bedeutung. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig vom Verschulden oder des Nachweises eines Schadens, für jeden Werktag des Verzuges der Lieferung 0.3 % des Kaufpreises, maximal 10 %, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterprioritäten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Zusätzlich behält sich die ATG-Gruppe die vollumfängliche Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 4.5. Mit dem Eintritt des Verzugs behält sich die ATG-Gruppe das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und den Vertrag an einen Dritten zu vergeben. In diesem Fall hat der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zuzüglich Verzugszins zu 5 % zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen ist vorbehalten.
- 4.6. Die ATG-Gruppe behält sich ferner vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Bestellung zu reduzieren oder gegen Bezahlung angefallener, nachgewiesener Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise und gemäss DAP Werk ATG-Gruppe in CH-5616 Meisterschwanden (nach den Incoterms 2020 oder neusten Version), einschliesslich Verpackung, exklusive Mehrwertsteuer. Der Lieferant hat gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass bezüglich der schweizerischen Einfuhrsteuer der ATG-Gruppe als Importeur aufgeführt ist und sämtliche Voraussetzungen bei der Einfuhrsteueranmeldung erfüllt sind, damit die ATG-Gruppe den Vorsteuerabzug in ihrer MWST-Deklaration geltend machen kann. Für Fehler hat der Lieferant einzustehen.
- 5.2. Soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten bezahlt die ATG-Gruppe innert 30 Tagen nach Erhalt des Lieferumfangs, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung.

5.3. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat die ATG-Gruppe Anspruch auf einen Rabatt in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages ausschliesslich Steuern, welche separat auszuweisen sind, ansonsten der Rechnungsbetrag massgeblich ist.

5.4. Die ATG-Gruppe behält sich die Verrechnung mit Gegenansprüchen vor. Der Lieferant verzichtet auf die Möglichkeit der Verrechnung. Der Lieferant kann Forderungen gegenüber der ATG-Gruppe nur mit schriftlicher Zustimmung der ATG-Gruppe an Dritte abtreten.

## **6. Transport, Verpackung**

6.1. Die Verpackung muss durch den Lieferanten so gewählt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und anschliessender Lagerung geschützt ist. Bei jeder Lieferung hat der Lieferant die fortwährende Einhaltung aller für den Transport und die Lieferung der betreffenden Ware geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Für Schäden haftet der Lieferant.

6.2. Ist beim Entpacken oder dem Weitertransport besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant die ATG-Gruppe rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

6.3. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung von Weisungen seitens der ATG-Gruppe für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

## **7. Versicherung**

7.1. Der Lieferant verfügt über eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung, welche eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Brand- und Wasserschadenversicherung umfasst.

7.2. Der Versicherer muss ein gut eingeführtes und anerkanntes Unternehmen sein. Auf Wunsch weist der Lieferant die direkt von der Versicherung ausgefertigte Bestätigung über die Versicherungsdeckung nach.

## **8. Schriftstücke**

8.1. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein mit den notwendigen Angaben, namentlich die Referenzen und Datum der Bestellung inkl. Bestell-Nr., die Anzahl der Pakete und deren Gewicht sowie die präzise Bezeichnung der gelieferten Produkte insbesondere Artikel-Nr. Bezeichnung, Zeichnungs-Nr. inkl. Index, Ursprungsland, präf. Ursprungsnachweis, Zolltarif-Nr. beizulegen, so dass eine lückenlose Rückverfolgung möglich ist. Zudem sind insbesondere die für die Installation, die Inbetriebnahme, den Gebrauch und die Wartung des gelieferten Lieferumfangs notwendigen Unterlagen sowie Konformitätszertifikate und Kontrollprotokolle in der verlangten Dokumentation (z.B. Papierform) beizulegen.

8.2. Sämtliche Korrespondenzen müssen die Referenzen der ATG-Gruppe enthalten. Im Frachtbrief ist die Eingangsstelle bei der ATG-Gruppe anzugeben. Die Rechnung ist im Doppel mittels separater Post an die auf der Bestellung vermerkte Rechnungsadresse zuzustellen und hat soweit notwendig den gesetzlichen, steuerlichen und zollamtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lieferant hat auf Verlangen der ATG-Gruppe kostenlos eine nicht konforme Rechnung abzuändern und erneut zuzustellen.

## **9. Eigentums- und Gefahrenübergang**

9.1. Das Eigentum geht im Zeitpunkt der Fertigstellung auf die ATG-Gruppe über. In jedem Fall wird die ATG-Gruppe ohne Weiteres Eigentümerin an Gütern oder Rohmaterialien, für welche An- oder Teilzahlungen geleistet worden sind. Zwischen Eigentumsübergang und

Lieferung hat der Lieferant den Lieferumfang kostenlos für die ATG-Gruppe zu lagern und ihn als Eigentum der ATG-Gruppe zu kennzeichnen. Der Lieferant lagert und versichert den Lieferumfang entschädigungslos, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre.

9.2. Die Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort auf die ATG-Gruppe über.

9.3. Falls die verlangten Schriftstücke einer Lieferung nicht vorschriftsgemäss oder verfrüht zugestellt werden, so lagert der Lieferumfang bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

## **10. Abnahme, Gewährleistung, Garantien**

10.1. Vor Auslieferung überprüft der Lieferant sorgfältig die Übereinstimmung des Lieferumfangs mit der Bestellung der ATG-Gruppe. Mit der Auslieferung bietet der Lieferant Gewähr, dass der Lieferumfang keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften aufweist und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entspricht. Allfällig vorgängig vorgenommene Kontrollen der ATG-Gruppe entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und gelten nicht als Abnahme. Die ATG-Gruppe kann unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem Tag jederzeit kostenlos Kontrollen zur Überprüfung des Fortschritts der Arbeiten vornehmen.

10.2. Die Prüfungspflicht für den Lieferumfang wird wegbedungen. Die Annahme der Lieferung oder die vollständige oder teilweise Bezahlung des Lieferumfangs gilt nicht als Abnahme.

10.3. Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass der Lieferumfang oder Teile davon ohne Verschulden der ATG-Gruppe die Anforderungen nach den übergebenen Schriftstücken nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der ATG-Gruppe die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle innerhalb einer Woche zu beheben bzw. beheben zu lassen oder der ATG-Gruppe kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Funktionelle Beeinträchtigungen des Lieferumfangs gelten als Sachschaden. Sämtliche durch die Reparatur, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport des mangelhaften Lieferumfangs oder Teile davon, trägt der Lieferant.

10.4. Ist der Lieferant in der Behebung der Mängel säumig oder besteht ein dringender Fall, so ist die ATG-Gruppe berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

10.5. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Die Mängelrüge ist an keine Frist gebunden, ferner verzichtet der Lieferant auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

10.6. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt mindestens 2 Jahre. Die Frist beginnt ab Abnahme durch die ATG-Gruppe oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme des gelieferten Lieferumfangs, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

10.7. Die Garantiefrist verlängert sich um die für eine allfällige Mängelbehebung benötigte Zeit.

10.8. Im Falle einer Ersatzlieferung wird der zu ersetzende Lieferumfang so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, als die Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen gilt die Garantiefrist, welche ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

- 10.9. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 10.10. Der Lieferant stellt während 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Lieferumfangs die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und -elementen sowie einen angemessenen Kundendienst zu Marktbedingungen zur Verfügung. Kann der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, teilt er dies der ATG-Gruppe unverzüglich mit, um eine angemessene Lösung zu vereinbaren.
- 10.11. Der Lieferant entschädigt der ATG-Gruppe für Sach-, Personen- und sämtliche Vermögensschäden, inkl. reinen Vermögensschadens, welche aus der fehlerhaften Lieferung entstehen, namentlich Produktionsausfall und entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden.
- 10.12. Der Lieferant hält die ATG-Gruppe für Schadenersatzansprüche Dritter aus Sach-, Personen-, Vermögens- und Folgeschäden inkl. damit zusammenhängender Gerichts- und Anwaltskosten schadlos, welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder fehlerhaften Gütern verursacht oder mitverursacht wurden.
- 11. Materialbereitstellung**
- 11.1. Material, welches die ATG-Gruppe zur Ausführung einer Bestellung dem Lieferanten liefert, bleibt im Eigentum der ATG-Gruppe. Es ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
- 11.2. Entsteht durch Verbindung oder Vermischung eine neue Sache, erwirbt die ATG-Gruppe auf jeden Fall Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihres gelieferten Materials. Die schuldrechtlichen Abrechnungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 12. Immaterialgüterrechte, Patente, Software**
- 12.1. Sämtliche Unterlagen, welche die ATG-Gruppe dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von der ATG-Gruppe. Auf erstes Verlangen hin händigt der Lieferant diese der ATG-Gruppe aus oder vernichtet sie.
- 12.2. Die aus der Herstellung des Lieferumfangs neu entstehenden Ergebnisse jeglicher Art gehören mit Bezug auf die Immaterialgüterrechte vollumfänglich und uneingeschränkt sowohl zeitlich als auch sachlich der ATG-Gruppe. Die ATG-Gruppe entscheidet alleine darüber, ob und inwiefern deren Schutz rechtlich sicherzustellen ist. Eine andere als zur Ausführung des Lieferumfangs geeignete Verwendung der Ergebnisse ist dem Lieferanten untersagt.
- 12.3. Auf Verlangen stellt der Lieferant mit der Lieferung oder auch später der ATG-Gruppe einen Satz der erstellten Pläne des Produktes und seiner Komponenten kostenlos zu.
- 12.4. Die vor Beginn der Ausführung des Lieferumfangs bestehenden Immaterialgüterrechte der Parteien verbleiben beim jeweiligen Eigentümer. Sofern die ATG-Gruppe Kenntnis über vertrauliche Informationen erhält, weist der Lieferant auf den vertraulichen Charakter schriftlich hin.
- 12.5. Der Lieferant haftet dafür und hält die ATG-Gruppe vollumfänglich schadlos, dass der Lieferumfang keine Rechte Dritter verletzt und der Lieferumfang der ATG-Gruppe ungestört genutzt werden kann.
- 12.6. Der Lieferant garantiert, dass allfällige für den Betrieb des Lieferumfangs gelieferte Software mit einer kostenlosen an das Produkt gebundenen Lizenz zu Gunsten der ATG-Gruppe und deren Kunden ausgestattet ist. Im Falle einer produktspezifischen Software gilt diese mit der Lieferung automatisch als ausschliessliches und uneingeschränktes Alleineigentum der ATG-Gruppe und der Lieferant händigt auf erste Aufforderung hin den Quellcode, die Software und die

diesbezüglichen Dokumentationen der ATG-Gruppe aus.

**13. Vertraulichkeit**

- 13.1. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages dem Lieferanten zukommenden Informationen werden vertraulich behandelt und dürfen an Dritte nicht weitergegeben und auch nicht anderweitig genutzt werden; davon ausgenommen sind die Unterlieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Eine Weitergabe der Informationen durch die Unterlieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ATG-Gruppe zulässig.
- 13.2. Der Lieferant darf der ATG-Gruppe in seinen Publikationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erwähnen.

**14. Loyalitätsverpflichtung**

Betrifft der Lieferumfang ein spezifisches, in kommerzieller und technischer Hinsicht für die ATG-Gruppe wichtiges Produkt, kann die ATG-Gruppe vom Lieferanten verlangen, dass bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag keine Aufträge von Konkurrenten für ähnliche Produkte angenommen werden.

**15. Wichtige Gründe für Vertragsauflösung**

- 15.1. Sofern sich nach Vertragsabschluss der Lieferant an einem Konkurrenten der ATG-Gruppe beteiligt bzw. ein Konkurrent sich in einer Form am Lieferanten beteiligt, informiert der Lieferant die ATG-Gruppe. Die ATG-Gruppe kann gegebenenfalls unter Einhaltung einer angemessenen Frist die laufenden Verträge ohne Kosten beenden.
- 15.2. Neben den vorerwähnten Gründen (Ziffer 4 hiervor) gilt insbesondere als wichtiger Grund zur Vertragsauflösung:
- Wiederholte Verletzung von Vertragsklauseln trotz Abmahnung;
  - finanzielle Schwierigkeiten, welche zur Gefährdung einer termingerechten Lieferung führen.

**16. Teilnichtigkeit**

Erweist sich eine Bestimmung als nichtig, berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht.

**17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist CH-5616 Meisterschwanden, wobei sich Der ATG-Gruppe das Recht vorbehält, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.